

**S a t z u n g**  
**der Stadt Wegberg über die Abwälzung**  
**der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter**  
**vom 17. Dezember 1997**  
**geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2001<sup>1</sup>**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV.NW. S. 114), der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I. S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (BGBl. I. S. 1690), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25. Juni 1995 (GV.NW. S. 926/SGV. NW 77) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV.NW. S. 586), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 16. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Gegenstand der Abgabe

Zur Deckung des Teils der Abwasserabgabe, den die Stadt für Einleiter zu zahlen hat, die nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt angeschlossen sind und die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in das Grundwasser einleiten, erhebt die Stadt Wegberg eine Kleineinleiterabgabe.

**§ 2<sup>2</sup>**

Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Kleineinleitergabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die zu dem für die Meldung an das Landesumweltamt NW maßgebenden Stichtag dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.

(2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner

ab 1. Januar 1994	>	30,00 DM / 15,35 €
ab 1. Januar 1997	>	35,00 DM / 17,90 €
ab 1. Januar 2002	>	17,90 €
	im Jahr	

---

<sup>1</sup> Änderungssatzung vom 07.12.2001 (Ratsbeschluß 13.11.2001 / Inkrafttreten 01.01.2002)

<sup>2</sup> Absatz (2) geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 07.12.2001

### § 3

#### Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils in dem Kalenderjahr, in dem die Stadt die Abgabe gemäß § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz an das Land Nordrhein-Westfalen zu zahlen hat, unabhängig davon, für welches Kalenderjahr die Abgabe abzuführen ist.
- (3) Die Abgabepflicht endet in dem Jahr, in dem die Stadt letztmalig für das Grundstück durch das Land Nordrhein-Westfalen zu Abwasserabgabe für Kleineinleiter herangezogen wird.

### § 4

#### Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist
  - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht besteht, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigtedes Grundstückes, auf dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Abgabepflichtig ist derjenige, der zu dem in § 2 Abs. 1 genannten Stichtag Abgabepflichtiger im Sinne des Absatzes 1 ist.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 5

#### Heranziehung und Fälligkeit

Die Kleineinleiterabgabe wird dem Abgabepflichtigen durch Zustellung eines Abgabenbescheides bekanntgegeben und von ihm angefordert. Die Kleineinleiterabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie ist in gleichen Vierteljahresraten zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle zu entrichten. Eine nachgeforderte Kleineinleiterabgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 6<sup>3</sup>**  
Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt mindestens 2,50 € und höchstens 250 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen, höchstens 500 € bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen.

Für das Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) mit allen danach ergangenen Gesetzesänderungen.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Stadtdirektor.

**§ 7**  
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen die Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV.NW. S. 47/SGV.NW. 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV.NW. S. 216/SGV.NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

**§ 8<sup>4</sup>**  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

---

<sup>3</sup> Satz 1 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 07.12.2001

<sup>4</sup> § 8 Satz 2 ist gegenstandslos. Aufhebungsvorschrift